

Nachrichten

TOP-Thema:
Modernisierung der
steuerlichen Außenprüfung



Ulf Rager

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser!

Die **Modernisierung der steuerlichen Außenprüfung** ist das Top-Thema dieser Ausgabe. Mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie in der Abgabenordnung verpflichtet der deutsche Gesetzgeber die Unternehmen zu einer schnelleren Korrektur von Steuererklärungen und Mitwirkung bei Anfragen der Betriebsprüfung. Weil die Finanzverwaltung mit hohen Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet wurde, ist eine Anpassung der Prozesse für eine gute Dokumentation von Sachverhalten und deren steuerlichen Konsequenzen zu empfehlen.

Im zweiten Beitrag geben wir einen Überblick über das seit Jahresbeginn gültige **Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)**. Das PStTG dient der Herstellung von Transparenz über die von Anbietern auf digitalen Plattformen durchgeführten Transaktionen und damit zur Unterbindung von Steuerhinterziehung und -umgehung dieser Anbieter. Anschließend werfen wir einen Blick auf die Auswirkungen, die sich aus den **Änderungen im Bewertungsgesetz** ergeben, die etwas verdeckt von vielen Entlastungen bei der Einkommensteuer im Jahressteuergesetz 2022 eingeführt wurden. In vielen Fällen könnte es bei Grundstücken zu einer **Steuererhöhung in Erbschafts- und Schenkungsfällen** kommen. Zum Ende der Rubrik Steuern finden Sie Informationen zum Problemfeld der **Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe gegen Rente**: Hierzu haben sich die Münchener BFH-Richter mit dem Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung befasst.

Mit der Inflation im Allgemeinen hat auch die Behandlung der **Hochinflation** bei der Aufstellung und Prüfung von **Konzernabschlüssen** leider an Bedeutung gewonnen. In der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen werfen wir einen Blick auf die Regelungen der Standardsetter für die **IFRS- und die HGB-Rechnungslegung** zu dieser komplexen Thematik.

In der Rubrik Recht befassen wir uns vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit **Schadenersatzforderungen nach dem sog. Scraping** persönlicher Daten. Im Falle eines Missbrauchs haben Geschädigte einen Anspruch auf Schadensersatz. Ob jedoch bereits Ängste vor Datenmissbrauch ausreichen, um einen solchen Anspruch geltend machen zu können, musste kürzlich das LG Gießen entscheiden.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise zu internationalen PKF-Standorten in Miami fort, wo im September 2022 das erste regionale PKF-Meeting für die Region Lateinamerika nach Corona stattfand.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Ulf Rager
Steuerberater



Miami, Florida

Titelfoto: Ocean Drive in Miami Beach

TOP-Thema

Modernisierung der steuerlichen Außenprüfung

Inhalt

Steuern

Modernisierung der steuerlichen Außenprüfung:
Wenige Vorteile und umfangreich erweiterte
Pflichten 4

Neue Meldepflichten für die Betreiber digitaler
Plattformen 7

Änderungen im Bewertungsgesetz:
Verdeckte Erbschaftsteuererhöhung wegen erhöhter
Grundstückswerte? 8

Betriebsveräußerung gegen Rente: Wahlrecht
zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung 10

Rechnungslegung & Finanzen

Auswirkungen der Hochinflation auf die Rechnungs-
legung nach HGB und IFRS 11

Recht

Befürchteter Datenmissbrauch: Schadenersatz-
forderungen nach Scraping? 13

Kurz notiert

Reformbedarf bei der umsatzsteuerlichen Organschaft:
Richtungsweisende EuGH-Urteile 14

Girokonten: Weitere Nutzung keine automatische
Zustimmung zu neuen Vertragsbedingungen 14

Mehrstufiger Konzern: Wer ist herrschendes Unterneh-
men und wer abhängige Gesellschaft? 15

RA/StB Reinhard Ewert / Dominik Römer

Modernisierung der steuerlichen Außenprüfung: Wenige Vorteile und umfangreich erweiterte Pflichten

Hinsichtlich der steuerlichen Außenprüfung bzw. Betriebsprüfung (BP) als wichtigem Bestandteil der Steuerverwaltung wurden in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Abläufe in der BP zu modernisieren und zu verbessern. Zuletzt hatte das Bundeskabinett im Dezember eine entsprechende Gesetzesvorlage beschlossen, die dann wenige Tage später noch vor dem Jahresende mit einem Gesetz vom 20.12.2022 umgesetzt wurde. Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen, vor allem solche zur Beschleunigung von Außenprüfungen, dargestellt.

1. Anwendungsbereich

Die die Modernisierung der Außenprüfung betreffenden Neuregelungen sind Bestandteil des Gesetzes „zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates ... zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ vom 20.12.2022, das mit der Veröffentlichung im BGBl. Teil I vom 28.12.2022 (S. 2730) in Kraft getreten ist. Das Gesetz (auch DAC-7-Umsetzungsgesetz genannt) wird die Unternehmen insbesondere zu einer schnelleren Korrektur von Steuererklärungen und Mitwirkung bei Anfragen der Betriebsprüfung verpflichten.

Die nachfolgend beschriebenen Neuregelungen sollen grundsätzlich anzuwenden sein für Steuern, die nach dem 31.12.2024 entstehen. Sie gelten jedoch auch schon für frühere Veranlagungszeiträume, soweit für sie nach dem 31.12.2024 Prüfungsanordnungen ergehen.

2. Einzelne Regelungsbereiche

2.1 Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 4 AO

Nach § 153 AO sind Steuerpflichtige schon bisher verpflichtet, erkannte Fehler in einer Steuererklärung unverzüglich anzuzeigen und zu berichtigen. Diese Verpflichtung

wird dahingehend erweitert, dass darüber hinaus unanfechtbare Prüfungsfeststellungen aus einer Außenprüfung, soweit sie sich auch in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen auswirken, zu einer Korrektur der Steuererklärungen verpflichten (§ 153 Abs. 4 AO).

Empfehlung: Daher sollten Folgeanpassungen aus einem Prüfungszeitraum – soweit sie sich nicht positiv auswirken – nicht mehr der nächsten Betriebsprüfung überlassen werden.

2.2 Begrenzung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 AO

Mit der Neufassung von § 171 Abs. 4 AO sollen die Durchführung und der Abschluss einer BP wesentlich beschleunigt werden. Nach der bisherigen Gesetzesfassung des § 171 Abs. 4 Satz 3 AO endet im Fall einer BP die Festsetzungsfrist spätestens nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Schlussbesprechung stattgefunden hat.

Die gesetzlichen Neuregelungen sehen nun vor, dass die an den Beginn einer BP anknüpfende Ablaufhemmung künftig spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs endet, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde. Damit wird die bislang fehlende zeitliche Begrenzung aufgehoben.

Hinweis: Die Begrenzung der Ablaufhemmung gilt nicht in den Fällen, in denen der Beginn der Außenprüfung auf Antrag des Steuerpflichtigen verschoben oder unterbrochen wird.

2.3 Bindender Teilabschluss nach § 180 Abs. 1a AO

Ein „bindender Teilabschluss“ gem. § 180 Abs. 1a AO ist eine verbindliche Entscheidung der Finanzbehörde über bestimmte Teile einer Steuerfestsetzung, die für die betreffende Veranlagungsperiode als endgültig angesehen werden. Die Finanzbehörde erstellt im Rahmen des Teilabschlussverfahrens ein Dokument (sog. Teil-

prüfungsbericht bzw. Teilabschlussbescheid), um die Ergebnisse einer Prüfung bestimmter Sachverhalte festzuhalten. Dadurch wird eine endgültige Entscheidung für den betreffenden Teil der Steuerfestsetzung getroffen, die für die jeweilige Veranlagungsperiode bindend ist. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige für diesen Teil der Steuerfestsetzung keine Einspruchsmöglichkeit mehr hat, aber auch keine Änderung mehr durch die Finanzbehörde erfolgen kann.

Ein bindender Teilabschluss kann nur erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige alle für den Abschluss maßgeblichen Tatsachen vollständig und richtig offenlegt. Zudem muss er erklären, dass er auf weitere Ermittlungen und die Beibringung von Beweismitteln verzichtet. Der Steuerpflichtige profitiert von einem bindenden Teilabschluss dadurch, dass er Rechtssicherheit für den betreffenden Sachverhalt erhält und die Veranlagung zügig abgeschlossen werden kann.

Hinweis: Die erstmalige Anwendung ist für Besteuerungszeiträume vorgesehen, für die nach dem 31.12.2024 mit einer Außenprüfung begonnen wurde.

2.4 Erweiterung der Mitwirkungspflichten nach § 90 AO

Die Generalklausel des § 90 AO enthält allgemeine Regelungen über Mitwirkungspflichten der Beteiligten im Besteuerungsverfahren. Neben einer redaktionellen Neugliederung der Vorschrift ergeben sich mit der gesetzlichen Neuregelung einige Änderungen in Bezug auf Aufzeichnungspflichten für Auslandssachverhalte (§ 90 Abs. 3 und 4 AO). Die bisher nur für außergewöhnliche Geschäftsvorfälle bestehende 30-Tage-Frist zur Vorlage der Aufzeichnungen wird auf alle Aufzeichnungen erweitert, d.h. die Vorlagefrist wird vereinheitlicht und verkürzt.

Hinweis: Darüber hinaus kann künftig jederzeit eine Vorlage verlangt werden und nicht nur im Rahmen einer BP.

2.5 Neues Sanktionssystem bei Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO

Der neue § 200a AO enthält Regelungen zu qualifizierten Mitwirkungsverlangen im Rahmen einer BP. Um die Mitwirkung des Steuerpflichtigen auch bei einer Verkürzung der Ablaufhemmung in § 171 Abs. 4 AO (n.F.) sicherzu-



Miami Beach: Blick über die Ocean Front am North Beach

stellen, wird ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen in Form eines vollstreckbaren Verwaltungsakts mit besonderen Rechtsfolgen für den Fall der Nichterfüllung eingeführt. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen darf frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ergehen.

Die Erfüllungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat ab Bekanntgabe des qualifizierten Mitwirkungsverlangens an den Steuerpflichtigen. Zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens soll bei dessen nicht rechtzeitiger und nicht oder nicht vollständiger Erfüllung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden können. Es beträgt für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung 75 € (höchstens für 150 Kalendertage).

Hinweis: Für den Fall wiederholter Mitwirkungsverzögerung droht noch ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld. Dieser Zuschlag ist auf höchstens 25.000 € für jeden vollen Kalendertag begrenzt und ist ebenfalls höchstens für 150 Kalendertage festsetzbar.

2.6 Verbindliche Zusage nach § 204 Abs. 2 AO

Flankierend zu der neuen Möglichkeit, einzelne Sachverhalte im Rahmen einer Außenprüfung bereits vorab (über

einen bindenden Teilabschluss) verbindlich zu regeln (s. vorstehend Abschn. 2.3), besteht nunmehr auch die Möglichkeit, diese Sachverhalte mit der Finanzbehörde verbindlich auch für die Zukunft und noch vor Abschluss der Außenprüfung zu regeln. Inhaltlich unterscheidet sich diese verbindliche Zusage nicht von der üblichen verbindlichen Zusage im Anschluss an eine abgeschlossene Außenprüfung.

Hinweis: Allerdings kann der Zeitpunkt für eine solche punktuelle Zusage vorgezogen werden und diese noch während einer laufenden Außenprüfung erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an einer vorzeitigen Zusage glaubhaft gemacht werden kann. Ansonsten bleibt immer noch der Weg einer verbindlichen Zusage nach Abschluss der Außenprüfung.

3. Weitere Regelungen im Überblick

Zusätzlich zu den vorstehend in Abschn. 2 erläuterten Neuerungen enthält das Gesetz weitere Regelungen, die zur Beschleunigung von Außenprüfungen beitragen sollen. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- » Die Prüfungsstelle kann zukünftig nach Einreichung der Buchführungsunterlagen bereits Prüfungsschwerpunkte festsetzen (§ 197 Abs. 3 bis 5 AO).



Miami – Downtown Skyline

- » Die Finanzbehörde soll mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren können, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen (§ 199 Abs. 2 AO).
- » Zulässig ist künftig die Durchführung elektronischer Verhandlungen und Besprechungen (§§ 87a, 201 Abs. 1 AO).
- » Vorgesehen ist ferner die Erweiterung des Datenzugriffs über physische Datenträger hinaus (sog. „Z3-Zugriff“) auf digitale Speicherquellen (§ 146 Abs. 6 AO); den Finanzbehörden wird der mobile Zugriff auf die Daten gestattet (§ 146 Abs. 7 AO).

4. Prüfungserleichterungen bei Tax-CMS-Verwendung

Mit der Umsetzung des skizzierten Gesetzespakets werden auch Tax Compliance Management Systeme („Tax CMS“) an Bedeutung gewinnen. Auf Antrag des Steuer-

pflichtigen können – nach entsprechender Prüfung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer BP und unter Widerrufsvorbehalt – bestimmte Methodiken dazu genutzt werden, die Art und den Umfang der künftigen BP einzuschränken (Erprobung alternativer Prüfungsmethoden, eine Art „risikobasierter Prüfungsansatz“ der Finanzverwaltung). Die Erprobungsphase dafür ist bis zum 30.4.2029 vorgesehen (Art. 97 § 38 EGAO).

Empfehlung

Weil die Finanzverwaltung mit hohen Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet wurde, ist eine Anpassung der Dokumentationsprozesse zu empfehlen, um Sachverhalte und deren steuerliche Konsequenzen im Zweifelsfall belegen zu können.

Lai-Mei Wong

Neue Meldepflichten für die Betreiber digitaler Plattformen

Seit dem 1.1.2023 ist das sog. Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) in Kraft. Mit dem neuen Gesetz sind Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet, Informationen über ihre Anbieter jährlich dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

1. Vom PStTG (nicht) erfasste Plattformen

Grundsätzlich ist eine Plattform gem. § 3 Abs. 1 PStTG, dem Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen, jedes auf digitalen Technologien beruhende System, das es Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte unter Verwendung der Plattform abzuschließen. Preisvergleichsseiten, Suchmaschinen und Jobbörsen sind daher keine Plattformen i.S. des PStTG, da die Nutzer dadurch nur auf ein Angebot aufmerksam gemacht werden und das konkrete Rechtsgeschäft außerhalb dieser Portale geschlossen wird. Darüber hinaus ist eine Plattform eines einzelnen Online-Händlers nicht vom PStTG erfasst, wenn dieser ausschließlich seine eigenen Waren in seinem eigenen Online-Shop anbietet.

Hinweis: Unter die Meldepflicht fallen nicht nur die in Deutschland ansässigen Plattformbetreiber, sondern

auch Plattformbetreiber aus einem nicht qualifizierten Drittstaat. Hierzu soll zwecks Abgrenzung eine Liste über qualifizierte Drittstaaten vom Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht werden.

2. Relevante Tätigkeiten und Daten

Die Meldepflicht greift für die folgenden Tätigkeiten, wenn diese gegen eine Vergütung erbracht werden:

- » Vermietung von Grundstücken und Gebäuden (z.B. Ferienwohnung),
- » Erbringung persönlicher Dienstleistungen (z.B. Handwerker-tätigkeiten, Reinigung, Lieferdienst usw.),
- » Verkauf von Waren (z.B. Vermittlung gebrauchter Kinderkleidung oder Bücher, selbst hergestellter Waren),
- » Überlassung von Verkehrsmitteln (z.B. Vermittlung von Fahrdiensten oder Vermietung des eigenen Wohnmobils an andere Urlauber).

Ein Plattformbetreiber hat neben seinen Stammdaten die Transaktionsdaten von allen meldepflichtigen Anbietern zu melden, die auf seiner Plattform relevante Tätigkeiten erbringen; solche Transaktionsdaten sind z.B. der Name, die Anschrift und die Bankverbindung des Anbieters, die Anzahl der relevanten Tätigkeiten und die Höhe der Vergütung pro Quartal.

Meldepflichtige Anbieter sind gewerbliche und private Anbieter, die im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Dazu zählen auch Anbieter aus Drittstaaten, die eine in der EU belegene Immobilie vermieten.

Hinweis: Hinsichtlich der Meldepflichten sind Bagatellgrenzen vorgesehen: In Bezug auf den Verkauf von Waren sind die Transaktionsdaten eines Anbieters nicht zu melden, wenn er im Meldezeitraum weniger als 30 Transaktionen ausgeführt hat und dabei insgesamt weniger als 2.000 € als Vergütung erzielt hat.

3. Fristen

Grundsätzlich hat ein meldender Plattformbetreiber alle meldepflichtigen Informationen bis zum 31.12. des jeweiligen Meldezeitraums zu erheben. Die erhobenen Informationen sind jährlich spätestens bis zum 31.1. des

jeweiligen auf den Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu liefern. Die Meldefrist für 2023 läuft somit am 31.1.2024 ab.

Hinweis: Konkretisierungen zum Meldeverfahren sollen noch im Laufe des Jahres 2023 bekannt gegeben werden.

Empfehlung

Zu beachten ist, dass Verstöße gegen das PStTG auf verschiedenen Ebenen sanktioniert werden können. So kann eine Geldbuße i.H. von bis zu 30.000 € erhoben werden, wenn eine Meldung nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfolgt.

StBin Merle Schulte

Änderungen im Bewertungsgesetz: Verdeckte Erbschaftsteuererhöhung wegen erhöhter Grundstückswerte?

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (JStG) sind auch Änderungen des Bewertungsgesetzes (BewG) in Kraft getreten. Die neuen Regelungen gelten für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022. Nachfolgend wird analysiert, ob die Erbschaftsteuer durch eine Anhebung der Grundstückswerte „verdeckt“ erhöht worden sein könnte.

1. Bewertungsrechtliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz

Während im Rahmen des JStG 2022 geplante Steuererleichterungen bereits früh medial verbreitet wurden, war es um die Änderungen im BewG lange ruhig. Erst kurz vor Inkrafttreten der Änderungen wurde diskutiert, ob diese zu erheblich höheren Steuerzahlungen führen könnten. Dabei kann die für diese Gefahr ursächliche höhere Immobilienbewertung alle Grundstücksarten betreffen. Als insoweit wichtige BewG-Änderungen sind folgende zu nennen (anzuwenden für alle Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022):

- » Die Gesamtnutzungsdauer von Wohnimmobilien wurde von 70 auf 80 Jahre erhöht.
- » Im Ertragswertverfahren werden Bewirtschaftungskosten nicht mehr pauschaliert auf der Basis eines

Prozentsatzes der Jahresmiete angesetzt, vielmehr wird eine differenzierte Ermittlung vorgenommen.

- » Die den Gebäudewert mindernden Liegenschaftszinssätze (vgl. § 188 BewG) wurden herabgesetzt.
- » Im Sachwertverfahren sind Regionalsachwertfaktoren eingeführt worden, die von Gutachterausschüssen bekanntzugeben sind.
- » Das Bewertungsverfahren für Erbbaurechte hat eine neue Grundlage erhalten, Gebäude auf fremdem Grund und Boden werden künftig analog behandelt.

2. Verdeckte Erbschaftsteuererhöhung?

Es fragt sich, ob im Zusammenhang mit den Änderungen im BewG infolge der angepassten Bewertungsparameter faktisch eine Erhöhung der Erbschaftsteuer droht. Die Höhe der Erbschaftsteuer ist neben der Höhe des persönlichen Steuersatzes im Wesentlichen vom Wert des Nachlasses abhängig. Fällt ein Grundstück in die Erbschafts- oder Schenkungsmasse, ist dessen Wert nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden BewG festzustellen. So haben sämtliche Änderungen des BewG mittelbar Auswirkungen auf die festzusetzende Erbschaftsteuer.

Allerdings gibt es für eine Vielzahl von Städten und



Biscayne Bay mit Blick auf den Hafen

Gemeinden einen Anwendungsvorrang für von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren, die die zuständigen Gutachterausschüsse bereits seit vielen Jahren veröffentlichen. Die Liegenschaftszinssätze der Gutachterausschüsse lagen i.d.R. bereits deutlich unterhalb – und damit wert erhöhend – der gesetzlich normierten Liegenschaftszinssätze. Obwohl Letztere nunmehr nach unten angepasst wurden, liegen sie teils immer noch deutlich oberhalb der von den Gutachterausschüssen bekanntgegebenen Liegenschaftszinssätze.

Auch Sachwertfaktoren werden für Ein- und Zweifamilienhäuser regelmäßig durch die zuständigen Gutachterausschüsse bekanntgegeben. Wann erstmalig Regionalfaktoren bekanntgegeben werden, ist noch völlig unklar.

Daneben gilt es zu beachten, dass für Ein- und Zweifamilienhäuser vorrangig das Vergleichswertverfahren anzuwenden ist. Liegen Vergleichswerte oder Vergleichsfaktoren vor, kommen das Sachwertverfahren gem. BewG und folglich die Sachwertfaktoren – ebenso wie die geänderte Nutzungsdauer – nicht zur Anwendung. Vergleichswerte werden aufgrund von Grundstücksverkäufen gleicher Art ermittelt und von den Gutachterausschüssen zur Verfügung gestellt.

Es wird sich demnach erst zukünftig herausstellen, ob die geänderten Parameter zu höheren Ansätzen der Grundstückswerte führen bzw. ob aufgrund des Anwendungsvorrangs der von den Gutachterausschüssen bereitgestellten Daten die „Ersatzgrößen“ des BewG überhaupt Auswirkungen haben werden.

Fazit

In den Augen vieler Steuerzahler werden die Änderungen sicher überwiegend kritisch betrachtet, weil die Steuerpflichtigen die Gefahr sehen, Ihren Besitz nicht steuerfrei auf die nächste Generation übertragen zu können. Letztlich sollte jedoch das Ziel des BewG, einen gemeinen Wert (Verkehrswert) des Grundstücks zu ermitteln, um die Bereicherung des Erwerbers – mithin die Steigerung der Leistungsfähigkeit – zu besteuern, Beachtung finden. In diesem Kontext ist auch festzuhalten, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, mit den angestrebten Änderungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer realitätsgerechten Bewertung Rechnung zu tragen.



Betriebsveräußerung gegen Rente: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung

Wer seinen Betrieb veräußert und sich vom Erwerber im Gegenzug wiederkehrende Bezüge (z.B. eine Leibrente) zahlen lässt, kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung ausüben.

1. Abgrenzung zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung

Bei der Sofortbesteuerung kann der entstandene Gewinn sofort, also zum Zeitpunkt der Veräußerung versteuert werden. In diesem Fall sind der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und ein ermäßigter Steuersatz anwendbar. Als Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rente (vermindert um etwaige Veräußerungskosten) und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos des Betriebs anzusetzen. Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile stellen dann zudem sonstige Einkünfte dar.

Alternativ kann der Veräußerer die sog. Zuflussbesteue-

rung wählen und damit die anfallenden Steuerzahlungen zeitlich strecken. Er darf die Rentenzahlungen ggf. als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zzgl. etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits im Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.

2. BFH zur Wahlrechtsausübung

Der BFH hat dazu mit Urteil vom 29.6.2022 (Az.: X R - 6/20) entschieden, dass das für Betriebsveräußerungen geltende Wahlrecht auch ausgeübt werden kann, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb aufgibt und nur die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert. Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Frau ihren Handwerksbetrieb im Jahr 2013 aufgegeben und die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente

von 3.000 € an eine GmbH veräußert. Das zuständige Finanzamt vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall zwingend die Sofortbesteuerung gilt. Es ermittelte daher einen Aufgabegewinn, der auch den Barwert der Leibrente umfasste.

Die BFH-Richter verwiesen darauf, dass im Fall einer Sofortbesteuerung und eines frühen Todes des Veräußerers mehr versteuert werden muss als dem Veräußerer tatsächlich zugeflossen ist. Die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung eröffne vor diesem Hintergrund das Wahlrecht zur zeitlich gestreckten Zuflussbesteuerung.

Hinweis

Auch bei einer Betriebsaufgabe mit gleichzeitigem Verkauf betrieblicher Wirtschaftsgüter liegt es dem BFH zufolge im Interesse des Veräußerers, für die Veräußerung nicht mehr Einkommensteuer zahlen zu müssen als er nach Maßgabe der tatsächlich zugeflossenen Rentenzahlungen müsste. Auch ihm müsse daher das Wahlrecht eingeräumt werden.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WP/StB André Jänichen / WP/StB Kevin Kuß

Auswirkungen der Hochinflation auf die Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Im Jahr 2022 hat sich die Entwicklung der Inflation weltweit deutlich dynamisiert. Infolge der Vielzahl signifikanter Konsequenzen für Unternehmen und Verbraucher sind auch mögliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung von Unternehmen zu diskutieren. Insbesondere im Rahmen der Erstellung und Prüfung von Konzernabschlüssen nach dem deutschen Handelsrecht (HGB) und nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) kann die Berücksichtigung hoher Inflationsraten herausfordernd sein.

1. Spezifische Rechnungslegungsstandards für die Berücksichtigung der Hochinflation

In Hochinflationenländern kann der Kaufkraftverlust so stark sein, dass der Zeitvergleich von Beträgen in nominaler Landeswährung erschwert oder wenig aussagekräftig ist. Die Zielsetzung der Standardsetter besteht darin, für Unternehmen, die in der Währung eines Hochinflationenlands berichten, spezifische Vorgaben festzulegen, um sicherzustellen, dass deren Finanzinformationen eine hinreichende Aussagekraft haben bzw. behalten:

- » In der Rechnungslegung nach IFRS hat das IASB den Umgang mit einer überdurchschnittlich hohen Inflation in IAS 29 geregelt.
- » Im deutschen Handelsrecht hat das DRSC den Umgang mit Hochinflation im DRS 25 konkretisiert.

Diese Vorgaben sind jeweils anzuwenden, wenn Toch-

terunternehmen aus Hochinflationenländern in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind.

2. Begriffliche Abgrenzung der Hochinflation

Der IASB und auch das DRSC legen keine absolute Inflationsrate fest, ab welcher Hochinflation vorliegt. Vielmehr werden Ermessensspielräume eingeräumt und Indikatoren im Rahmen der wirtschaftlichen Umgebung definiert, die auf eine Hochinflation hinweisen können. Solche Indikatoren liegen u.a. darin, dass

- » Beträge in Inlandswährung unverzüglich investiert werden (Kaufkraftverhaltung),
- » Zinssätze, Löhne und Preise an einen Preisindex gebunden sind oder
- » sich die kumulative Inflationsrate innerhalb von drei Jahren dem Wert 100% nähert oder ihn überschreitet.

Zwischenergebnis: Unter Berücksichtigung der genannten Indikatoren müssen mit Stand 31.12.2022 folgende Volkswirtschaften für Zwecke der Anwendung des DRS 25 bzw. des IAS 29 als hyperinflationäre Länder in Betracht gezogen werden: Argentinien, Äthiopien, Iran, Jemen, Libanon, Simbabwe, Südsudan, Sudan, Surinam, Syrien, Türkei und Venezuela.

3. Anwendung von IAS 29 im IFRS-Einzelabschluss

Ist die funktionale Währung eines Unternehmens die Währung eines Hochinflationenlands, sind Unternehmen

gem. IAS 29 verpflichtet, ihren Abschluss in einer einheitlich am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit aufzustellen. Hierfür ist u.U. eine Anpassung von Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen unter Zuhilfenahme eines allgemeinen Preisindex erforderlich. Diese Anpassung ist auch für Vergleichszahlen aus Vorperioden vorzunehmen.

IAS 29 verlangt hierbei die Anpassung von nicht-monetären Vermögenswerten und Schulden, Eigenkapital sowie allen Posten der Gesamtergebnisrechnung. Monetäre Posten sind nicht anzupassen, da diese bereits in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit ausgedrückt sind bzw. sein sollten. Nicht-monetäre Posten sind auf der Basis der Änderungen des allgemeinen Preisindex zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Posten erworben oder übernommen wurden, und dem Bilanzstichtag anzupassen. Dies hat eine deutliche Erhöhung der Buchwerte der nicht-monetären Vermögenswerte zur Folge. Beispielhaft können genannt werden

... für monetäre Posten: Zahlungsmittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Ertragsteuern;

... für nicht-monetäre Posten: aktivische Abgrenzungsposten, Vorräte, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte, Eigenkapital, passivische Abgrenzungsposten.

Nicht-monetäre Vermögenswerte, die gem. IAS 29 an die zum Abschlussstichtag geltende Maßeinheit ange-

passt wurden, sind weiterhin einem Wertminderungstest zu unterziehen. Liegt der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts unter dem angepassten Betrag, wird der Vermögenswert abgeschrieben, selbst wenn im Abschluss auf der Basis historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten keine Wertminderung des Vermögenswerts erforderlich war. Ein etwaiger Wertminderungsaufwand wird aufwandswirksam erfasst.

Hinweis: Unternehmen, die Vermögenswerte in früheren Berichtsperioden auf Wertminderung überprüft haben, müssen analysieren, ob die inflationsbedingte Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten das Ergebnis des Wertminderungstests beeinflusst.

4. Spezielle Regelungen im Konzernabschluss ...

4.1 ... nach IFRS

Im Rahmen der Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses ist IAS 21.43 zu berücksichtigen, der verlangt, dass der Abschluss eines Tochterunternehmens, dessen funktionale Währung die eines Hochinflationlands ist, in Übereinstimmung mit IAS 29 anzupassen ist, bevor er in den Konzernabschluss einbezogen wird. IAS 29 wird auf alle Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens vor der Umrechnung angewandt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Fair-Value-Anpassungen sowie ein etwaiger Goodwill aus dem Erwerb des Tochterunternehmens nach IAS 29 anzupassen sind. Alle



Beträge im Abschluss des Tochterunternehmens werden anschließend zu Stichtagskursen umgerechnet. Vergleichsbeträge, die zuvor in einer stabilen Währung dargestellt wurden, werden nicht angepasst.

Weiterhin sind zusätzliche Abgabepflichten innerhalb des Konzernanhangs zu beachten. Dazu zählen z.B.

- » Angaben zum Gewinn oder Verlust aus der Nettosition der monetären Posten,
- » die Art und Höhe des Preisindex am Abschlussstichtag,
- » Veränderungen des Indexes während der aktuellen und der vorangegangenen Periode sowie
- » die Beschreibung der Methode der Inflationsbereinigung.

4.2 ... nach HGB

Innerhalb eines HGB-Konzernabschlusses kann Hochinflation bei den betroffenen Tochterunternehmen wie

nach IFRS ebenfalls durch Indexierung bereinigt werden. Alternativ kann eine Inflationsbereinigung durch die Aufstellung eines Hartwährungsabschlusses erfolgen. Die Ausführungen zu den Anhangangaben gelten analog.

Bei der Erstellung eines Hartwährungsabschlusses werden nicht-monetäre Vermögensgegenstände mit historischen Kursen umgerechnet und nach allgemeinen Grundsätzen (§ 253 Abs. 3 - 5 HGB) fortgeführt. Niedrigere beizulegende Werte (§ 253 Abs. 3 Satz 5 bzw. Abs. 4 Satz 1 HGB) und monetäre Posten sind mit dem Stichtagskurs umzurechnen. Für die Posten des Eigenkapitals erfolgt keine Umrechnung mit historischen Kursen. Stattdessen ergibt sich das Eigenkapital als Residualgröße des Hartwährungsabschlusses.

Die GuV-Posten werden – unter Ausnahme der Abschreibungen und des Materialaufwands, die mit historischen Kursen umzurechnen sind – mit Transaktionskursen umgerechnet.

RECHT

Befürchteter Datenmissbrauch: Schadenersatzforderungen nach Scraping?

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) brachte viele Unsicherheiten, aber vor allem auch das Versprechen größerer Datensicherheit mit sich. Bei der Verwendung von persönlichen Daten scheinen viele Verbraucher besonders sensibilisiert zu sein. Im Falle eines Missbrauchs haben Geschädigte einen Anspruch auf Schadenersatz. Ob bei aller Vorsicht und berechtigter Skepsis jedoch bereits Ängste vor Datenmissbrauch ausreichen, um einen solchen Anspruch geltend machen zu können, musste das LG Gießen beantworten.

1. Datensammlung mittels Scraping

Ein Mann hatte im Rahmen einer Internet-Registrierung im Internet seinen Vor- und Nachnamen, sein Geburtsdatum und sein Geschlecht angegeben. Die Mitteilung einer Handynummer war zwar nicht zwingend erforderlich, trotzdem hatte der Mann sie auch angegeben. Dann sammelten Dritte unter Nutzung automatisierter Verfahren eine Vielzahl der auf der Plattform des Unternehmens verfügbaren öffentlichen Informationen (sog. „Scraping“). Diese Scraper fügten sodann den öffentlich zugänglichen Informationen

aus dem betreffenden Profil des Nutzers die mit dem Konto verknüpfte Telefonnummer hinzu. Im April 2021 wurden die gescrapten Datensätze von über 500 Mio. Nutzern sowie die mit diesen Datensätzen verknüpften Telefonnummern frei zum Download bereitgestellt.

2. Automatisierte Massenabfrage als Sicherheitslücke?

Unter den Datensätzen befanden sich auch die immer öffentlich zugänglichen Profiliinformationen des Mannes und die mit seinem Konto verknüpfte Telefonnummer. Der Mann behauptete nun, das Unternehmen habe keinerlei Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um ein Abgreifen seiner Daten zu verhindern. Dass eine automatisierte Massenabfrage möglich war, stelle eine Sicherheitslücke dar. Er habe einen erheblichen Kontrollverlust über seine Daten erlitten und leide unter großem Unwohlsein und Sorgen, da er einen Missbrauch befürchte. Schließlich klagte er einen immateriellen Schadenersatz i.H. von 1.000 € ein.

3. Schadenersatz nur bei Konkretisierung

Im Ergebnis wurde die Klage vor dem LG Gießen mit

Urteil vom 3.11.2022 (Az.: 5 O 195/22) jedoch abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts reicht ein bloßer Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO nicht aus, um bereits Schadenersatz verlangen zu können. Es bedarf vielmehr

der Darlegung eines konkreten Schadens. Allerdings sei es dabei nicht erforderlich, dass der eingetretene Schaden erheblich ist – auch Bagatellschäden seien ersatzfähig.

KURZ NOTIERT

Reformbedarf bei der umsatzsteuerlichen Organshaft: Richtungsweisende EuGH-Urteile

Mit zwei BFH-Vorlagen war die Frage an den EuGH herangetragen worden, ob die deutsche Regelung, nach der nicht die Organshaft als solche, sondern nur der Organträger als Steuerpflichtiger bestimmt wird, unionsrechtskonform ist. Mit seinen Entscheidungen vom 1.12.2022 hat der EuGH die deutschen Regelungen zur Organshaft nicht vollständig gekippt, aber Reformierungsbedarf aufgezeigt.

In den Urteilen vom 1.12.2022 (Az.: C-269/20; C-141/20) stellt der EUGH klar, dass ein Mitgliedstaat den Organträger zum Steuerpflichtigen für die Umsatzsteuer der gesamten Gruppe bestimmen kann. Dies wird damit begründet, dass die Organshaft eine Vereinfachung für die Steuerfestsetzung und -erhebung sei. Es sei dann unerheblich, wer die Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen und zur Entrichtung der Steuer erfülle, sofern dieser Steuerpflichtige in der Lage sei, seinen Willen bei den anderen Gesellschaften der Gruppe durchzusetzen.

Bezüglich des Kriteriums der finanziellen Eingliederung bekräftigt der EuGH erneut seine Auffassung, dass – entgegen der deutschen Rechtsprechung – ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis für die Bildung einer umsatzsteuerlichen

Organshaft nicht zwingend notwendig ist. Zudem müsse bei einer Anteilsmehrheit an einer Organgesellschaft nicht zusätzlich eine Stimmrechtsmehrheit vorliegen.

Im Hinblick auf die Selbständigkeit der Organgesellschaften bleibt bei den EuGH-Ausführungen unklar, ob ein Leistungsaustausch zwischen Organkreismitgliedern steuerbar sein kann. Nach seiner Ansicht sollen die Organgesellschaften trotz Eingliederung weiterhin selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Dies würde zu einer erheblichen Mehrbelastung für umsatzsteuerliche Organschaften beispielsweise aus der Branche der Krankenhäuser, Pflegeheime und Versicherungen führen.

Der EuGH hat ferner entschieden, dass die Organshaft auch den nichtwirtschaftlichen bzw. hoheitlichen Bereich des Organträgers umfasst. Das ist insofern bedeutsam, als im hoheitlichen Bereich kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht und die Nichtsteuerbarkeit der Innenleistung zu einer Kostenentlastung durch die Organshaft führt.

Hinweis: Die darauf basierenden Folgeurteile des BFH und etwaige Anpassungen der deutschen Rechtslage bleiben abzuwarten.

Girokonten: Weitere Nutzung keine automatische Zustimmung zu neuen Vertragsbedingungen

Viele Banken und Sparkassen versuchen seit Monaten, neue Geschäftsbedingungen durchzusetzen. Dass eine weitere Nutzung des Girokontos keine automatische Zustimmung zu neuen Vertragsbedingungen darstellt, hat kürzlich das LG Hannover entschieden.

Eine Genossenschaftsbank hatte Mitte 2022 ihre Kunden schriftlich zur ausdrücklichen Zustimmung zu den neuen Vertragsbedingungen aufgefordert. Die Kunden, die auf

diese nicht reagiert hatten, erhielten daraufhin ein weiteres Schreiben, in dem die Genossenschaftsbank ihnen mitteilte, dass sie die künftige Nutzung des Kontos als Zustimmung werten würde. Dies gelte bei Überweisungen, Abhebungen am Automaten oder bargeldlosen Zahlungen. Von diesem Geschäftsgebaren erhielt der Dachverband der Verbraucherzentralen Kenntnis. Daraufhin zog er unter Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen erfolgreich gegen die Genossenschaftsbank vor Gericht.

Das Vorgehen der Bank stellte auch in den Augen der Richter des LG Hannover (Urteil vom 28.11.2022, Az.: 13 O 173/22) einen eindeutigen Wettbewerbsverstoß dar. Es verstieß außerdem gegen grundlegende vertragsrechtliche Prinzipien und benachteiligte Verbraucher unangemessen.

Ergebnis: Mit der weiteren Nutzung ihrer Konten stimmt die Bankkundschaft daher nicht automatisch den Vertragsänderungen zu. Die Änderung von Vertragsbedingungen kann nur unter ausdrücklicher Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen.

Mehrstufiger Konzern: Wer ist herrschendes Unternehmen und wer abhängige Gesellschaft?

Bei der Umstrukturierung im Konzern kann unter gewissen Voraussetzung eine Grunderwerbsteuer über die sog. Konzernklausel des § 6a GrEStG vermieden werden. Der BFH hat sich in einem neuen Urteil eingehend mit dieser Regelung befasst und dabei eine insoweit offene Rechtsfrage geklärt.

Die Klägerin, ihrerseits eine Gesellschaft, war an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt. Gesellschafterin der Klägerin war wiederum eine GmbH, deren Anteile durch eine AG gehalten wurden. Die Beteiligungen bestanden seit mehr als fünf Jahren und betrug jeweils 100%. Im Jahr 2011 wurde die grundbesitzende Gesellschaft auf die Klägerin verschmolzen, wodurch die Grundstücke der Gesellschaft auf die Klägerin übergingen. Das zuständige Finanzamt gewährte dafür die Steuerbegünstigung der Konzernklausel. Im Jahr 2013 veräußerte die AG mehr als 25 % ihrer Anteile an der GmbH an einen Dritten. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen seien und erließ einen entsprechend geänderten Bescheid. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der BFH wies mit Urteil vom 28.9.2022 (Az.: II R 13/20) die Revision des Finanzamts nun als unbegründet zurück und entschied, dass der – durch die Verschmelzung bewirkte – Übergang des Eigentums an dem Grundstück zwar der Grunderwerbsteuer unterliegt, dieser Erwerb

aber nach den Regelungen der Konzernklausel von der Grunderwerbsteuer befreit ist. Nach dieser Vorschrift wird die Grunderwerbsteuer für steuerbare Umwandlungsvorgänge u.a. dann nicht erhoben, wenn an dem Vorgang ein sog. herrschendes Unternehmen und eine sog. abhängige Gesellschaft beteiligt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beteiligung von 95% fünf Jahre vor und fünf Jahre nach dem Umwandlungsvorgang bestanden hat bzw. weiter besteht. Die Vor- und Nachbehaltensfrist muss allerdings nur eingehalten werden, wenn dies auch aus rechtlichen Gründen möglich ist.

Die vorliegend streitige Rechtsfrage, wer in einem mehrstufigen Konzern als herrschendes Unternehmen und wer als abhängige Gesellschaft anzusehen ist, war bislang noch offen. Der BFH erklärte nun, dass sich dies allein nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang richtet, für den die Steuer nach der Konzernklausel nicht erhoben werden soll.

Beispiel: Wird danach beispielsweise in einem dreistufigen Konzern mit Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaft die Enkelgesellschaft auf die Tochtergesellschaft verschmolzen, ist die Tochtergesellschaft bei diesem Umwandlungsvorgang das herrschende Unternehmen und die Enkelgesellschaft die abhängige Gesellschaft. Nur in diesem Verhältnis muss die Beteiligung von 95% vor dem Umwandlungsvorgang bestehen. Die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft ist dafür unerheblich.



Miami Beach - Lifeguard-Posten am South Beach

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Die Inflation – eine unverzeihliche Sünde.“

Ludwig Erhard, 4.2.1897 bis 5.5.1977, war ein deutscher Politiker (CDU) und Wirtschaftswissenschaftler. Von 1957 bis 1963 war er Vizekanzler und von 1963 bis 1966 der zweite Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland.

Impressum

PKF WULF GRUPPE | WWW.PKF-WULF-GRUPPE.DE

PKF WULF & PARTNER

Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF KURFESS KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-kurfess.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart · Kirchheim | info@pkf-rager.de

PKF WULF SAUSET KG

Steuerberatungsgesellschaft
Dietingen | info@pkf-sauset.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt · Bondorf |
zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.